

**Zuständigkeitsordnung als Anlage zur
Geschäftsordnung des Rates der Stadt
Würselen**

Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung des Rates

Der Rat hat am 02.11.1999 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

1. Neben den Aufgaben, die nach der Gemeindeordnung NRW, nach sonstigen Rechtsvorschriften sowie nach Satzungen und Beschlüssen des Rates den Ausschüssen obliegen, überträgt der Rat der Stadt gem. § 41 Abs. 2 GO NRW den Ausschüssen bestimmte Entscheidungsbefugnisse.
2. Die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann vom Rat durch Beschluss widerrufen oder geändert werden.
3. Gem. § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung können die Ausschüsse Entscheidungsbefugnisse auf den/die Bürgermeister/in übertragen.
4. Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
5. In jedem Falle sind die Ausschüsse an die Beschlüsse des Rates und die bereitgestellten Haushaltsmittel gebunden.
6. Die Ausschüsse und der/die Bürgermeister/in sind verpflichtet, Angelegenheiten, über die sie entscheiden können, dem Rat dann zur Entscheidung vorzulegen, wenn sie für die Stadt und ihre Bürger/innen von besonderer Bedeutung sind.
7. Es werden für jeden Ausschuss aufgrund eines entsprechenden Wahlvorschlages der Fraktionen mehrere Stellvertreter/innen gewählt, die in der Reihenfolge des Vorschlags zur Vertretung verhandelter Ausschussmitglieder berufen sind. Dies gilt auch für sachkundige Bürger/innen. Stadtverordnete können nur durch Stadtverordnete vertreten werden.
8. Unter diesen Vorbehalten sowie unter den Einschränkungen der in § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) - s) GO NRW genannten nicht übertragbaren Angelegenheiten, delegiert der Rat folgende Entscheidungskompetenzen auf die Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss

1. Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung gem. § 61 GO NRW
2. Koordination der Ausschussarbeit gem. § 59 Abs. 1 GO NRW
3. Erwerb und Aufhebung von Mitgliedschaften in Organisationen, Verbänden u.a.
4. Grundsatzangelegenheiten der Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen, Schiedsmänner/Schiedsfrauen usw., soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fallen
5. Einstellung, Übernahme im Wege der Versetzung, Beförderung, Entlassung und Versetzung von Laufbahnbeamten/-beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 12 BBesG sowie Einstellung und Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe III BAT (soweit nicht der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement zuständig ist); endgültige Entscheidungen nach Empfehlung der Einigungsstelle gemäß § 68 LPVG NRW.

6. Entscheidung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten sind und nicht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem anderen Ausschuss übertragen wurden
7. Vorberatung von Angelegenheiten der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung sowie der Zuständigkeitsordnung
8. Vorberatung aller Satzungen der FB 1, 5 und 6 sowie aller Satzungen mit finanziellen Auswirkungen sowie Vorberatung von Ordnungsbehördlichen Verordnungen (Ausgenommen hiervon: Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- bzw. Feiertagen)
9. Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
10. Grundsatzangelegenheiten der Marktverwaltung
11. Grundsatzangelegenheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes
12. Grundsätze des Finanzmanagements
13. Vorbereitung der Haushaltssatzung gem. § 59 Abs. 2 GO NRW
14. Abwicklung der Haushaltswirtschaft und Controlling
15. Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit nicht in der Zuständigkeit des Rates oder eines anderen Ausschusses
16. Gewährung von Zuschüssen, soweit keine anderen Ausschüsse zuständig sind
17. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen die über die in § 12 Abs. 4 Buchst. b) und c) der Hauptsatzung für den/die Bürgermeister/in geregelten Kompetenzen hinausgehen, soweit hierfür nicht die Betriebsleitung der KDW oder der Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement zuständig ist
18. Grundsatzfragen der Wirtschaftsförderung und –werbung
19. Grundsatzangelegenheiten für städt. Beteiligungen und Gesellschaften
20. Ankauf, Verkauf und Tausch (Wert über 30.000,00 €) von bebauten und unbebauten Grundstücken durch die Stadt mit Ausnahme des Ankaufes von Straßen- bzw. Bürgersteigflächen bis zu einem Betrag von 8,00 €/qm sowie die Erteilung des Überbaurechtes von Straßen- und Bürgersteigflächen, soweit diese nicht in die Zuständigkeiten des Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement fallen
21. Entscheidung über die Übernahme oder Abgabe der Baulastträgerschaft von/an andere Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen
22. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
23. Allgemeine Mieterhöhungen bei nicht preisgebundenen Wohnungen durch die GWG im Rahmen des bestehenden Verwaltungsvertrages
24. Entscheidungen über Jagd- und Fischereirechte
25. Vergabe von Aufträgen (VOL) mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 30.000,00 €

für die Fachbereiche 1, 5 und 6. Über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet

26. Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten bzw. Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten der Fachbereiche 1, 5 und 6 soweit nicht in der Zuständigkeit des Rates oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben entsprechend § 101 ff. GO NW sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Würselen

Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur

1. Grundsatzentscheidungen zu Sportanlagen, Bädern und kulturellen Einrichtungen, soweit nicht in der Zuständigkeit des Rates
2. Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen zur Sportförderung an Sportvereine u.a., Maßnahmen zum Betrieb der Sport- und Badeanlagen
3. Grundsatzentscheidungen zur Bereitstellung städtischer Sporteinrichtungen
4. Entscheidungen entsprechend der Ordnung über die Verleihung von Auszeichnungen auf dem Gebiete des Sports
5. Grundsatzentscheidungen im Bereich der Kultur- und Heimatpflege einschl. der Verwaltung des Vermögens der Stiftung „Kulturstadt Würselen“
6. Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen zur Kulturförderung an kulturelle Vereine u.a.
7. Grundsatzangelegenheiten der Jugend-, Kunst- und Musikschule
8. Grundsatzentscheidungen bei der Bereitstellung von städtischen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen für Dritte, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches 2 fallen
9. Angelegenheiten internationaler und nationaler Städtepartnerschaften, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates fallen
11. Leistungsangebot für Alleinerziehende, Arbeitslose, Asylbewerber, Behinderte, Nichtsesshafte, Obdachlose, Senioren/Seniorinnen soweit nicht in der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
12. Entscheidungen über Zuwendungen für die freie Wohlfahrtspflege, Gesundheitspflege und Altenhilfe
13. Angelegenheiten der Integration (soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Integrationsrates fallen)
14. Angelegenheiten der Demographischen Entwicklung
15. Vergabe von Aufträgen (VOL) in den Bereichen Sozialverwaltung, Kultur und Sport mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 30.000,00 €. Über Vergaben zwischen

15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet

16. Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten bzw. Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten in den Bereichen Soziales, Sport und Kultur soweit nicht in der Zuständigkeit des Rates oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Ausschuss für Bildung

1. Angelegenheiten schulischer Einrichtungen
2. Festlegung von strategischen Zielen bei schulischen Bauvorhaben
2. Alle äußeren Schulangelegenheiten
3. Benennung von drei Mitgliedern, die mit beratender Stimme bei den Schulleiterwahlen der jeweiligen Schulkonferenz angehören
4. Grundsatzentscheidung über außerschulische Inanspruchnahme schulischer Einrichtungen
5. Angelegenheiten der Weiterbildung und der Erwachsenenbildung
6. Vergabe von Aufträgen (VOL) im Bereich Schulen mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 30.000,00 €. Über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet
7. Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten bzw. Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten des Fachbereiches 2 (Teilbereich Schule) , soweit nicht in der Zuständigkeit des Rates oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Jugendhilfeausschuss

1. Aufgaben entsprechend § 5 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Würselen
2. Benennung der Vertreter/innen der Stadt für die Räte der Tageseinrichtungen gem. § 7 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)
3. Grundsatzangelegenheiten zu Kinderspielplätzen.
4. Schaffung und Ausbau der Einrichtungen der Jugendpflege und der Kindergärten
5. Bewilligung von Zuwendungen zur Jugendpflege
6. Grundsatzentscheidung über die Bereitstellung städtischer Kinder- und Jugendeinrichtungen für Dritte
7. Vergabe von Aufträgen (VOL) im Bereich der Jugendhilfe mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 30.000,00 €. Über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet
8. Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten bzw. Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten des Fachbereiches 2 (Teilbereich Jugend), soweit nicht in der Zuständigkeit des Rates

oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr

1. Vorberatung von Satzungen für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches 3
2. Beschlüsse in Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches sowie der Bauordnung NRW

Entscheidungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) GO NRW bleiben dem Rat vorbehalten
3. Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen
4. Vorberatung der Stellungnahmen und Grundsatzentscheidungen zu
 - Landesentwicklungsplänen,
 - dem Gebietsentwicklungsplan,
 - bergbaubedingten Fachplanungen,
 - überörtlichen Verkehrswegen und Leitungstrassen,
 - Fragen der Stadtentwicklung,
 - wesentlichen Bauprojekten,
 - Verkehrslenkungs- und -sicherung einschl. -beruhigung sowie von Rad- und Gehwegen
 - Aufstellung und Fortschreibung der Verkehrsentwicklungskonzeption sowie der Planung von Verkehrswegen, die für die Stadtentwicklung von Bedeutung sind, Landschaftsplänen und Landschaftsschutzausweisungen sowie Reitwegprogrammen und landespflegerischer Maßnahmen
5. Grundsatzfragen zur ökologischen Entwicklung der Stadt, wie z.B.
 - Fortschreibung des Grünkonzeptes
 - Planung und Entwicklung regionale Grünzüge
 - kommunales Energiekonzept etc.
6. Grundsätze der Stadtwerbung und des Stadtmarketings, Vorberatung der Entwicklung und Fortschreibung der Stadtkonzeption sowie Fragen des gesamtstädtischen Erscheinungsbildes, der Förderung des Einzelhandels etc.
7. Entscheidungen über die erstmalige Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen: Ausbauprogramm
8. Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen und von sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen betreffend Straßenausbaumaßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen
9. Entscheidung über den Bau von städt. Grünanlagen sowie Freizeitbereichen und Kleingartenanlagen
10. Genehmigung von Planungen und Fachplanungen besonderer Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates oder eines anderen Ausschusses fallen
11. Entwicklung und Fortschreibung der Ablösesatzung und des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes
12. Grundsatzangelegenheiten des ÖPNV
13. Grundsatzangelegenheiten des Baumschutzes und Vorberatung der Baumschutz-

satzung

14. Stellungnahmen zu Verfahren nach dem Abgrabungsgesetz
15. Stellungnahmen zum Altlastenkataster der Städteregion Aachen
16. Energieleitbild, integriertes Klimaschutzkonzept
17. Grundsatzfragen zum Immissions- und Emissionsrecht, soweit die Zuständigkeit der Stadt gegeben ist
18. Grundsatzentscheidungen in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Stadt Würselen
19. Feststellung der Voraussetzungen zur Herstellung von Erschließungsanlagen gem. § 125 Abs. 2 BauGB
20. Vergabe von Aufträgen (VOL) im Aufgabenbereich dieses Ausschusses mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 30.000,00 €. Über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet
21. Vergabe von Aufträgen (VOB) mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 125.000,00 € und Vergabe von Aufträgen (HAOI) über 15.000,00 € im Aufgabenbereich dieses Ausschusses; über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 125.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet
22. Vereinbarung von strategischen Zielen zu Produkten bzw. Produktgruppen im Rahmen der vom Rat festgelegten Konzeption sowie Grundsatzangelegenheiten der Fachbereiche 3 und 4, soweit nicht in der Zuständigkeit des Rates oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Ausschuss für Technik, Gebäude- und Flächenmanagement

1. Bewirtschaftung der Gebäude, insbesondere
 - der Gebäudereinigung sowie der Erbringung von Transportdiensten,
 - des Energieversorgungskonzeptes,
 - der Energiebewirtschaftung öffentlicher Anlagen (Gebäude, Straßenbeleuchtung)
2. Entscheidung über Unterhaltungsprogramme an Straßen, Wegen und Plätzen
3. Grundsatzentscheidungen zur Stadtentwässerung, (z.B. Abwasserbeseitigungskonzepte), Beratung von Satzungsangelegenheiten zur Stadtentwässerung
4. Beratung von Satzungsangelegenheiten zur Straßenreinigung, zur Abfallwirtschaft und zum Bestattungswesen
5. Zustimmung zu Verträgen im Aufgabenbereich dieses Ausschusses, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- Euro übersteigt, über Verträge ab 15.000, 00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet.
6. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten für den Bereich der KDW, wenn sie im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigen, über Stundungen ab 15.000, 00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet.

7. Erlass und Niederschlagung von Forderungen für den Bereich der KDW, wenn sie im Einzelfall 30.000,- Euro übersteigen, über Niederschlagungen ab 15.000, 00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet.
8. Vergabe von Aufträgen (VOL) im Aufgabenbereich dieses Ausschusses mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 30.000,00 € Über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 30.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet
9. Vergabe von Aufträgen (VOB) mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 125.000 € und Vergabe von Aufträgen (HAOI) über 15.000,00 € im Aufgabenbereich dieses Ausschusses. Über Vergaben zwischen 15.000,00 € und 125.000,00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet
10. Entscheidungen über den Abschluss von Grundstücksgeschäften für den Bereich der KDW bei einer Wertgrenze von 30.000,- Euro bis 50.000,- Euro, über den Abschluss von Grundstücksgeschäften ab 15.000, 00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet.
11. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten für den Bereich der KDW bei Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich), sofern der Streitwert den Betrag von 30.000,- Euro übersteigt, über den Abschluss von Vergleichen ab 15.000, 00 € wird der Ausschuss regelmäßig unterrichtet.